

Gedachtes „Lustgewinn-Bedingendes“, bzw. „Unlustgewinn-Bedingendes“, also stets besonderes Allgemeines in besonderer Beziehung ist. Das Gedachte jedes besonderen „Wertens“ nennen wir eine „Wertung“, ebenso wie wir etwa die Besonderheit eines Vorstellens als „Vorstellung“ bezeichnen. Jedes „Werten“ kommt als Beziehungsgedanke in einem Beziehungsurteile zum Ausdruck, das „Werturteil“, „Wertungsurteil“, „wertendes Urteil“ genannt wird. „Werten“ ist also niemals etwas Anderes als „besonderes Allgemeines in Bedingungs-Zusammengehörigkeitsbeziehung zu besonderem Lust-, bzw. Unlustgewinn bestimmen“. Vom „Werten“ unterscheidet sich aber das „Werterlebnis“, „Wertgefühl“, ein besonderer Seelenaugenblick, in welchem jemandem Lust an Etwas zugehört und der Gedanke, daß besonderes Etwas eine Bedingung für den Gewinn dieser Lust abgegeben hat. Wer Lust an Etwas hat, muß deshalb noch kein „Werterlebnis“ haben und auch jener, der „wertet“, muß kein „Werterlebnis“ haben, insbesondere nicht in allen Fällen, da jemand Etwas als Wert für eine andere Seele denkt — „anderbezogenes Werten“ —, aber auch nicht in jenen Fällen, da er „eigenbezogen wertet“. In entsprechender Weise unterscheidet sich auch vom „Werten“ das „Unwerterlebnis“ („Unwertgefühl“). Vom „Werten“ unterscheidet sich schließlich das „Schätzen“ („Wert- bzw. Unwert schätzen“), d. h. ein Bestimmen besonderen Wertes, bzw. Unwertes hinsichtlich seiner Rangordnung. Jedes „Schätzen“ setzt aber offenbar ein „Werten“ voraus, da Etwas bereits als Wert, bzw. Unwert gedacht ist, wenn es geschätzt wird.

Schließlich ist auch für das Unternehmen einer Gesellschaftswissenschaft von großer Bedeutung ein Gegebenes, das „Norm“ genannt wird. Zur Bestimmung dieses Gegebenen gehen wir zunächst vom Gegebenen „Richtung“ aus. Wenn man sagt, daß ein „Geschehen“ eine besondere „Richtung hat“, daß Ereignisse eine besondere „Richtung nehmen“, so ist mit solcher Rede offenbar gemeint, daß sich in einer besonderen Wirkenseinheit als Wirkungsgewinn ein Allgemeines findet, das in Beziehung zu anderem (oder anderen) in der Welt als grundlegende Bedingung (oder als grundlegende Bedingungen) gegebenem Allgemeinem (oder gegebenen Allgemeinen) als wirkende Bedingung mit besonderer späterer Wirkung (oder mit besonderen späteren Wirkungen) zusammengehört, so daß also jene erste Wirkung die andere Wirkung (oder die anderen Wirkungen) nach sich ziehen wird. Es ist also stets der „werdende Fall“ einer besonderen identisch begründeten Wirkenszusammengehörigkeit, von welchem ein „Richtung haben“, „Richtung nehmen“ ausgesagt wird, und das Wort „Richtung“ sagt uns somit nichts anderes als die Worte „identisch begründete Wirkenszusammengehörigkeit“ („Wirkengesetz“, „Kausalgesetz“). Jede „besondere identische Richtung“ ist eine „besondere identisch begründete Wirkenszusammengehörigkeit“.